

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**33. Jahrgang, Nr. 37, 17.09.2012**

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den  
Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 13. September 2012**

**Vierte Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 13. September 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 41 vom 31.08.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 22 vom 11.03.2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 35 vom 28.09.2011), wird wie folgt geändert:

1. **§ 16** wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Absatz 2 wird folgende Regelung eingefügt:

„Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in gleichwertigen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden.  
Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Fachhochschule Dortmund ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in gleichwertigen Modulen im neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren im selben Studiengang an anderen Hochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen. Die Gesamtzahl der Versuche in einem Prüfungsverfahren darf drei nicht überschreiten.“
  - b) Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.
2. In Anlage 2, Katalog „Fahrzeugtechnik“ und in Anlage 3, Katalog „Fahrzeugantriebe“ wird der Name der Veranstaltung „Getriebetechnik“ jeweils geändert in „Getriebelehre“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet diese Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Änderung unter Nummer 1 nur auf Prüfungen Anwendung findet, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung unternommen wurden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

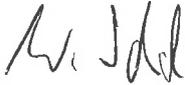
### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 26.04.2012 sowie des Rektorats vom 11.09.2012.

Dortmund, den 13. September 2012

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Straßmann